Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation

Syrien: Verfolgungslage der Murschiditen

Stand: 09/2026

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

1 Die Murschiditen in Syrien

Bei den Anhängern der Murshidiyya-Gemeinschaft (*dt.:* Murschiditen) handelt es sich um eine religiöse Gemeinschaft in Syrien, die in den 1920er Jahren entstand. Ursprünglich formierte sie sich als Abspaltung von den Alawiten. Heute betrachten sich die Murschiditen jedoch als eigenständige Glaubensgemeinschaft, in der auch ein moralisch-ethischer Kodex von individueller Freiheit und Emanzipation der Frauen betont wird. Aus Sicht verschiedener anderen Bevölkerungsgruppen in Syrien werden sie vielfach als Häretiker (Glaubens-Abtrünnige) herabgestuft.[1]

Die Angaben zur Anzahl der Anhänger schwanken, der Murschiditen-Experte Dmitry Sevruk geht von rd. 150.000 Anhängern aus.[2] Geographisch sind sie im Westen Syriens bis nach Damaskus verbreitet und grob in zwei Zweige aufgeteilt. Der Zweig der „Nördlichen" (al-Shamālā) lebt in Gemeinschaften um Latakia und in der Region al-Ghab, die „Südlichen" (al-Qabālā) sind in den Regionen Homs, Masyaf und den Vororten von Damaskus (Jobar, al-Ma'muniya) ansässig.[3]

1.1 Überblick

Gründer: Die Bewegung geht auf Salman al-Murshid (1907–1946) zurück, einen charismatischen religiösen Prediger und politischen Führer aus der Region Latakia.
Entstehung: In den 1920er Jahren formierten sich seine Anhänger unter dem Einfluss tiefgreifender sozialer, wirtschaftlicher und politischer Umbrüche im syrischen Küstengebirge. Salman al-Murshid erlangte erheblichen politischen Einfluss und saß im syrischen Parlament. Aufgrund von Machtkonflikten mit der Zentralregierung wurde er jedoch 1946 in Damaskus hingerichtet. Nach seinem Tod konsolidierte sich die Gemeinschaft unter der Führung seiner Söhne weiter und entwickelte ihre endgültige theologische Unabhängigkeit.
Glaube und Identität: In der Glaubenslehre werden die persönliche Verantwortlichkeit für das eigene Handeln und ethische Verhaltensregeln hervorgehoben. Die religiöse Alltagspraxis gilt als vergleichsweise schlicht, berichtet werden zwei nicht verpflichtende Gebete zu Sonnenaufgang und Sonnenuntergang; weitergehende belastbare Angaben zur gelebten religiösen Praxis und ihrer innergemeinschaftlichen Vielfalt sind nur begrenzt verfügbar. Zur Lehre gehört außerdem der Glaube an Seelenwanderung.[4] Dies wird von radikalen, salafistisch-dschihadistischen Gruppen als besonders „anstößig" empfunden.[5] Obwohl europäische und arabische Berichte sie oft als alawitische „Untersekte" einstufen, identifizieren sich die Murschiditen selbst explizit nicht als Alawiten.
Feiertage: Einziges religiöses Fest in das dreitägige „Fest der Freunde an Gott" (ʾĪd al-faraḥ bi-Llāh) vom 25. bis 27. August. Weitere, explizit nicht religiöse, festliche Anlässe (munāsabāt) sind die Feier der Wiedervereinigung der Ghassaniden (ittiḥād al-shaʾb al-ghassānī) am 12. Juli und die Entlassung von Mujīb Murshid (Sohn von Salman al-Murshid) aus dem Gefängnis im Jahr 1951 am 5. Oktober.[6]
Rolle der Frau: Die murschiditische Lehre zeichnet sich durch die Gleichberechtigung der Geschlechter und eine Demokratisierung des religiösen Wissens aus. Durch das Fehlen klerikaler Hierarchien partizipieren Frauen spirituell auf Augenhöhe (im Gegensatz zu den Alawiten). Auch in anderen Lebensbereichen besitzen Frauen weitreichende Autonomie, die von der freien Berufs- und Partnerwahl bis zum Verzicht auf Verschleierungszwang reicht.[7]

---

[1] Religioscscope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022.
[2] Marthin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dmitry Sevruk; Servuk, Dmitry The Murshidis of Syria: A Short Overview of their History and Beliefs, The Muslim World 103, 2013, abgerufen durch Onlinelibrary Universität Bamberg.
[3] Diese Einteilung erwähnte der derzeitige „inoffizielle Führer der Murshidiyya-Gemeinschaft", Nur al-Mudi al-Murshid, in seinem 2007 erschienenen Buch „Lamahat hawla al-Murshidiyya" gemäß Dmitry Sevruk; Religionsope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022.
[4] Religionsope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022.
[5] : ISW, Iran Update Special Report: Syria after the Israel-Iran War, June 13 – July 3, 2025 Morning Edition, 03.07.2025.
[6] Religionsope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022.
[7] Fanack.com, Syria's Murshidis: Fair Treatment and Accusations of Heresy, 18.09.2023; Servuk, Dmitry The Murshidis of Syria: A Short Overview of their History and Beliefs, The Muslim World 103, 2013, abgerufen durch Onlinelibrary Universität Bamberg; Aljazeera, "المرشدية" يسوريا .. عهدين في وتوريط اضطهاد [Die Murshidiya in Syrien:Verfolgung und Verstrickiung in zwei Epochen], 14.02.2015, BAMF, Länderkurzinformation Syrien Alawitinnen und Alawiten, 02/2026.

1.2 Murschiditen unter der Assad Regierung

Die politische Verfolgung der Anfangsjahre mit der Hinrichtung von Salman al-Murshid im Jahr 1946 änderte sich deutlich mit der Machtübernahme von Hafiz al-Assad und dem Assad-Clan, der zur Minderheit der Alawiten zählt. Die zuvor unterdrückte Gemeinschaft wurde von der neuen Regierung integriert bzw. auch instrumentalisiert. Infolge des engen Kontakts mit Rifaat al-Assad, dem jüngeren Bruder von Hafiz al-Assad stellten murschiditische Rekruten einen wesentlichen Teil der sog. Verteidigungsbrigade (*ara.:* sarāyā al-difā').[8] Diese paramilitärische Eliteeinheit diente primär als persönliche Hausmacht Rifaat al-Assads. Sie war auch für einige der schwersten Verbrechen der Assad-Regierung in den 1980er Jahren mit verantwortlich wie das Massaker von Palmyra (*ara.:* Tadmur) im Jahr 1980, bei dem Einheiten der Brigade Hunderte politische Gefangene (meist Islamisten) in ihren Gefängniszellen exekutierten. Auch an der brutalen Niederschlagung des Aufstands in Hama im Jahr 1982 mit 3.000-60.000 überwiegend zivilen Todesopfern waren Rifaat al-Assad und die Verteidigungsbrigaden maßgeblich beteiligt.[9]

Während des Konflikts im Jahr 1983 um die Macht zwischen Hafiz und Rifaat al-Asaad, unterstützten die Murschiditen schließlich den Präsidenten Hafiz, und seitdem sind viele von ihnen dem Clan treu geblieben. Dies eröffnete ihnen die Möglichkeit, Teil der syrischen Wirtschafts- und Militärelite zu werden. Laut Sevruk bedeutete dies nicht, dass alle Murschiditen einheitlich die damalige syrische Regierung unterstützen, der Prozentsatz der Befürworter war allerdings recht hoch. Insgesamt arrangierte sich die Gemeinschaft mit dem säkularen, aber autoritären Regime. Sie erhielten das Recht, ihre Rituale im privaten und halböffentlichen Raum frei und ohne staatliche Verfolgung auszuleben. Im Gegenzug verhielten sie sich politisch loyal zur Regierung und dienten vielfach in den syrischen Streitkräften.[10]

1.3 Rolle im Bürgerkrieg (2011-2024)

Zu Beginn des syrischen Bürgerkriegs strebten die religiösen Autoritäten der Murschiditen eine neutrale Position an, indem sie ihre Anhänger zur politischen Zurückhaltung und Gewaltlosigkeit aufriefen. Berichten zufolge setzte die Assad-Regierung die Gemeinschaft jedoch unter Druck: Junge Männer wurden unter Drohungen zur Teilnahme an Einsätzen gegen Demonstrierende gezwungen oder durch finanzielle Anreize für den Militärdienst angeworben.[11] Dadurch, wie auch durch ihre vom orthodoxen Islam abweichenden Glaubensrichtung, gerieten die Murschiditen ins Visier dschihadistischer Rebellengruppen wie der al-Nusra-Front oder dem IS. In von Rebellen eroberten Gebieten, wie der al-Ghab-Ebene, kam es zu Massakern an Murschidiyya-Gemeinschaften.[12]

Gemäß Dmitry Sevruk migrierten eine bedeutende Anzahl an Murschiditen während des Bürgerkriegs in andere arabische Länder sowie nach Westeuropa und dort insbesondere nach Deutschland.[13]

[8] Religioscsope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022, Bamberger Orientstudien, Dzimitry Seuruk, Die Muršidiyya, 2013, S. 16, S. 173-175.
[9] Schweizer Bundesrat, Völkerstrafrecht: Rifaat AL ASSAD beim Bundesstrafgericht angeklagt, 12.03.2024.
[10] Religioscsope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022.
[11] Aljazeera, "المرشدية" يسوريا .. عهدين في وتوريط اضطهاد [Die Murshidiya in Syrien:Verfolgung und Verstrickiung in zwei Epochen], 14.02.2015
[12] IRB -Syria: Murshidis [Murshidiyya], including their treatment, particularly in the city of Latakia (2014-April 2016), 22.04.2016.
[13] Religioscsope, The Murshidiyya in Syria: a modern religious movement – Interview with Dmitry Sevruk, 28.10.2022.

2. Verfolgungslage nach Ende des Bürgerkriegs

Nach seinem Amtsantritt kündigte der syrische Übergangspräsident Ahmed al-Sharaa an, das Zusammenleben der Glaubensgemeinschaften zu respektieren. Er sicherte Minderheiten wie Christen und Schiiten wiederholt staatlichen Schutz, die Anerkennung ihrer Existenz sowie ein friedliches Miteinander zu. Ungeachtet der offiziellen Repräsentanz der Murschiditen im Übergangsparlament, verbleiben religiöse Minderheiten jedoch skeptisch, da Schlüsselressorts und der engere Führungszirkel mit ehemaligen Hayat Tahrir al-Sham (HTS)-Milizionären besetzt wurden. [14] die Murschiditen sehen sich nach dem Regimesturz einer zweifachen Gefährdung ausgesetzt: Erstens aufgrund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit und Glaubenspraxis, die sie – ähnlich wie die Alawiten – dem Häresieverdacht durch Vertreter der islamischen Orthodoxie aussetzt.[15] Zweitens sehen sie sich Vergeltungs- und Racheaktionen aufgrund ihrer vormaligen faktischen oder zugeschriebenen Loyalität zum Assad-Regime gegenüber. In der Realität scheint es einen fließenden Übergang der beiden Punkte zu geben.

2.1 Religiös-motivierte Verfolgung

Mitte des Jahres 2025 kam es zu mehreren dokumentierten, religiös motivierten Anschlägen der islamistischen Gruppe „Brigaden der Anhänger der Sunna“ (*ara.:* Saraya Ansar al-Sunna). Die ideologisch mit dem IS verbundene Gruppierung richtet sich gezielt gegen religiöse Minderheiten, die vom sunnitischen Islam abweichen, darunter Alawiten, Christen, Drusen und Murschiditen. Die Saraya Ansar al-Sunna (SAR) veröffentlichte am 1. April 2025 eine Erklärung, in der sie ihre Anhänger explizit zur Tötung von Mitgliedern der Murschiditen-Gemeinschaft aufrief. Am 25. Juni 2025 kündigte die SAR zudem die Fortführung verdeckter Anschläge und Selbstmordattentate an. Bereits im Mai 2025 hatte ein Anführer der SAR erklärt, dass die Gruppe zunächst Kontrollzonen in ländlichen Gebieten aufbaue, bevor sie in regierungskontrollierte Städte vordringe. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den etablierten, langfristigen Strategien salafistischer Dschihadisten im Nahen Osten.[16]

Zu den dokumentierten Angriffen der SAR gegen Murschiditen zählen die Verschleppung und Tötung zweier Murschiditen am 13.06.2025 sowie eines weiteren Murschiditen am 19.06.2025 in Homs. Ersteres führte zu Protesten Tausender Syrer in Homs. [17]

Wiederholt berichteten Medien und UN-Reports von vereitelten SAR-Anschlagsversuchen gegen religiöse Minderheiten. Obwohl der IS seine territorialen Stützpunkte verloren hat, sei er gemäß UN-Experten im Untergrund nach wie vor stark vertreten. So wird geschätzt, dass die Gruppe über rund 3.000 Kämpfer in Irak und in Syrien verfügt, wobei sich die Mehrheit in Syrien befindet.[18]

In den Medien wurde zudem über weitere Fälle von Verfolgung gegen Murschiditen berichtet, in denen die Täter zumeist unbekannt blieben. So wurde im murschiditisch-alawitischen Dorf Maryamin im Gouvernement Homs zerstörten Ende Januar 2025 Bilder von murschiditischen Heiligen zerstört und beschimpften die Bewohnende mit religiös motivierten Beleidigungen beschimpft.[19] Am 02.06.25 platzierten Unbekannte im Dorf Al-Ghab im Gouvernement Hama einen Sprengsatz im Auto eines Murschiditen, bei dessen Explosion jedoch keine Menschen zu Schaden kamen.[20] Unbekannte verschleppten, folterten und töteten einen murschidischen Agraringenieur, dessen sterbliche Überreste am 18.06.25 im Dorf Brabo im Gouvernement Rif Homs aufgefunden wurden.[21] Anfang Juli 2025 wurden innerhalb von 24 Stunden zwei Murschiditen im Dorf Naour Shathah von Unbekannten getötet. [22]

[14] Deutsche Welle, Religiöse Minderheiten sehen die Übergangsregierung kritisch, 02.04.2026
[15] BAMF, Länderreprt Syrien S. 43
[16] ISW, Iran Update Special Report: Syria after the Israel-Iran War, June 13 – July 3, 2025 Morning Edition, 03.07.2025.
[17] X Profil Qalaat alMudig, Posts 14. U.18.06.2025; ISW, Iran Update Special Report: Syria after the Israel-Iran War, June 13 – July 3, 2025 Morning Edition, 03.07.2025.
[18] Aljazeera, Several assassination attempts targeted Syria’s al-Sharaa, ministers: UN, 12.02.2026
[19] SyriaRevisited, Rebuilding Security in New Syria: Week 7, 28.01.2025
[20] SyriaRevisited, Rebuilding Security in New Syria: Year 2, Week 26, 08.06.2025.
[21] SyriaRevisited, Rebuilding Security in New Syria: Week 28, 23.06.2026; SNHR, The body of Mahmoud Ghasa was found near the village of Brabo in Homs Governorate on June 18, 2025, 19.06.2025.
[22] SOHR, After “Shahshbo” threats | Rise in sectarian assassinations against Alawite and Murshidi community in Hama, 07.07.2025

Unbekannte erschossen am 04.11.25 einen 63-jährigen murschiditischen ehemaligen Lehrer auf seinem Motorrad aus der al-Ghab Ebene im Gouvernement Hama.[23] Junge Männer aus der näheren Umgebung haben Anfang November 2025 den Laden eines Murschiditen im Homs geplündert und in Brand gesetzt.[24]

Die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte erklärte daraufhin, dass Angehörige der Murshidiyya-Gemeinschaft vermehrt ins Visier genommen würden, was die Befürchtungen vor weiteren Angriffen schüre und unter den Anwohnenden Angst verbreite.[25]

2.2 Vergeltungs- und Racheaktionen

Berichte der syrischen Menschenrechtsorganisation ACHR (Access Center for Human Rights) dokumentieren Vergeltungs- und Racheaktionen gegen Minderheiten im syrischen Küstengebiet nahe Qardaha (Gouvernement Latakia). Im Libanon befragte Murschiditen, die 2025 aus Syrien geflohen waren, berichteten von Verhaftungswellen durch Vertreter der neuen Übergangsregierung. Diese Operationen zielen primär auf Glaubensgemeinschaften ab, denen eine pauschale Loyalität zum ehemaligen Assad-Regime unterstellt wird, insbesondere auf Alawiten und Murschiditen. Laut ACHR verdeutlichen diese Berichte, dass die konfessionelle Zugehörigkeit und die lokale Dynamik auf Gemeindeebene die Fluchtentscheidungen unmittelbar determinieren. Die Festnahmen seien oft in Gruppen von 20 bis 30 Personen erfolgt; vereinzelt seien Inhaftierte später tot aufgefunden worden. Eine allgegenwärtige Angst erstrecke sich zudem auf die Angehörigen, da bereits die Nachfrage nach dem Verbleib Vermisster das Risiko einer Inhaftierung berge. Die Betroffenen berichteten von einem Klima der existenziellen Unsicherheit, dass auch Familien ohne jegliche Verbindung zu früheren Sicherheits- oder Militärstrukturen zur Flucht zwinge. Ursächlich hierfür seien Razzien des aus dem HTS hervorgegangenen „General Security Service“[26], der nun dem Innenministerium untersteht sowie nicht identifizierter bewaffneter Gruppen, die in staatlichem Auftrag agieren. Diese Operationen in den Provinzen Latakia und Tartus nähmen zunehmend einen konfessionellen Charakter an. Gegenüber der ACHR äußerten geflohene Murschiditen, dass die Entscheidung zur Flucht aus dem vollständigen Verlust von Sicherheit und Zukunftsperspektive resultierte. Während anfängliche Sachschäden an privatem Eigentum oft begrenzt blieben, würden sich willkürliche sektiererische Gewalt und gezielte Tötungen zur alltäglichen Bedrohung entwickeln, gegen die keinerlei institutioneller Schutz bestehe. [27]

Der Murschiditen-Experte Sevruk geht davon aus, dass es sich bei den geschilderten Vorfällen um eine systematische Praxis und nicht um isolierte Einzelfälle handelt. Selbst wenn Staatspräsident al-Sharaa die angekündigte Glaubensfreiheit wirklich umsetzten wolle, könne er es sich nicht leisten, die Unterstützung seiner radikalen Anhänger zu verlieren. So geht Sevruk auch weiterhin von Angriffen auf Minderheiten (darunter Murschiditen) aus – und nicht nur aus ideologischen, sondern auch aus rein kriminellen Gründen, jedoch unter ideologischem (religiösem) Deckmantel.[28]

[23] SyriaRevisited, Rebuilding Security in New Syria: Week 48, 10.11.2025
[24] ANHA, Grocery store looted, burned in Karm al-Zaytoun, Homs, 18.11.2025
[25] ANHA, Grocery store looted, burned in Karm al-Zaytoun, Homs, 18.11.2025
[26] „General Security Service“ ging aus der gleichnamigen ehemaligen Sicherheitseinheit der islamistischen HTS hervor, die nach dem Sturz der Assad-Regierung in die Strukturen des Innenmisteriums integriert wurde. Die Einheit war laut eines Investigativ-Berichts von Reuters an den Massakern gegen Alawiten im März 2025 maßgeblich beteiligt. Vgl: Michael, Syrian forces massacred 1,500 Alawites. The chain of command led to Damascus, Reuters, 30.06.2025.
[27] ACHR, New Waves of Refugees Following the Fall of the Assad Regime: Experiences, Settlement Patterns, and Perceptions of Return, 07.04.2026.
[28] E-Mail Korrespondenz mit Dmitry Sevruk vom 02.06.2026.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

09/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
https://milo.bamf.de

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de